

ches Material den Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

Die Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz dürfen nicht in die Rechtsprechung der Gerichte eingreifen und auch keine Untersuchungen darüber anstellen, ob der Staatsanwalt auf Grund der Beschwerden der Bürger richtig entschieden bzw. den Strafantrag in richtiger Höhe im Gerichtsverfahren gestellt hat.